

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Geowissenschaften**

Vom 18. August 2006



Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bedeutung der Promotion, akademische Grade
- I. Promotionsorgane
- § 2 Promotionskommission, Promotionsausschuss
- § 3 Beschlussfassung
- II. Zulassung zur Promotion
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Promotionsvorprüfung
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- III. Promotionsverfahren
- § 10 Promotionsleistungen
- § 11 Zeitlicher Ablauf
- § 12 Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Ergebnis des Promotionsverfahrens
- IV. Druck der Dissertation
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Ablieferung der Pflichtexemplare
- V. Promotionsurkunde
- § 18 Ausstellung der Promotionsurkunde
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- VI. Ehrenpromotion
- § 20 Verfahren
- VII. Schlussbestimmungen
- § 21 Folgen einer Täuschung
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1

Bedeutung der Promotion, akademische Grade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) in einem Fachgebiet der Fakultät für Geowissenschaften.

(2) ¹Durch die Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Fachrichtungen der Geochemie, Geobiologie, Geologie, Geophysik, Kristallographie, Mineralogie, Paläontologie, Petrologie, Physischen Geographie oder Vulkanologie. ²Der akademische Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) wird in den Fachrichtungen der Anthro- und Wirtschaftsgeographie vergeben. ³Mit dem Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. phil. h.c.) können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben.

(3) Die in Abs. 2 Sätzen 1 und 2 genannten Doktorgrade können auch zusammen mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Fakultät auf Grund eines gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden (siehe Anhang).

I. Promotionsorgane

§ 2

Promotionskommission, Promotionsausschuss

(1) Zuständige Promotionsorgane sind nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die Promotionskommission, der Promotionsausschuss, der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(2) ¹Die Promotionskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 Abs. 1 Satz 1) und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter (§ 13 Abs. 1 Satz 1) sowie aus vier weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), die von der Dekanin oder vom Dekan bestellt werden. ²Die Dekanin oder der Dekan achtet dabei darauf, dass die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ³Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen der Fakultät für Geowissenschaften angehören. ⁴Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) an den Fakultätsrat kann eine promovierte Fachkollegin oder ein promovierter Fachkollege als Mitglied bestellt werden. ⁵Die Dekanin oder der Dekan bestellt ein Mitglied der Promotionskommission als deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁶Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter sollen nicht den Vorsitz führen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus allen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis der Fakultät für Geowissenschaften, soweit sie nicht entpflichtet sind oder im Ruhestand stehen, und den hauptberuflich an der Fakultät tätigen Personen mit Lehrbefugnis. ²Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 3 Beschlussfassung

(1) ¹Promotionskommission und Promotionsausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor einer Sitzung schriftlich oder elektronisch geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Gremien beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(2) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung wird durch Art. 41 Abs. 2 BayHSchG geregelt.

II. Zulassung zur Promotion

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht ein gleichartiges Promotionsverfahren nicht bestanden haben. ²Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Dokortitels nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen. ³Das Fachgebiet der angestrebten Dissertation muss durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) an der Fakultät vertreten sein. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Dissertation gemäß § 6 Abs. 1 betreut wird.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. im Besitz der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife sein,
2. ein wissenschaftliches Studium an Universitäten absolviert haben und
3. eine fachlich einschlägige Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes mit Erfolg bestanden haben.

(3) Fachlich einschlägige Abschlussprüfungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 sind das Diplom, der Master, der Magister und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einem in der Fakultät für Geowissenschaften vertretenen Fach.

(4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. ³In Zweifelsfällen der Anerkennung ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. ⁴Die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung von Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind. ⁵Die Entscheidung darüber, welche Leistungen nach Satz 4 zu erbringen sind, wird vom Fakultätsrat getroffen; dabei sind nur die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats stimmberechtigt.

(5) ¹Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind oder die geforderten Angaben und Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind. ³Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ⁴Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ⁵Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird die Zulassung von der Dekanin oder vom Dekan abgelehnt. ⁶Darauf wird die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Zulassungsantrages hingewiesen. ⁷Die Zulassung oder Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁸Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Promotionsvorprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Promotionsvorprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(2) ¹Zur Promotionsvorprüfung wird zugelassen, wer die im § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und

1. im Ausland an einer Hochschule studiert hat und eine im Sinne des § 4 Abs. 4 nicht gleichwertige Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, oder
2. ein Studium an einer Fachhochschule, an einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Berufs- und Realschulen absolviert hat, wobei in der Abschlussprüfung (Diplom, Master, Magister, Staatsexamen) eine Gesamtnote von mindestens „gut“ erreicht wurde, oder
3. über einen weit überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss verfügt, der vom Fakultätsrat auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers anerkannt wurde.

²Im Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 Nr. 3 ist ausführlich zu begründen, dass die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der bisherigen Leistungen über eine weit über den Bachelor-Abschluss hinausgehende Qualifikation verfügt.

(3) ¹Für die Zulassung zur Promotionsvorprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber bei der Fakultät, unter Angabe eines Hauptfachs und zweier Nebenfächer (Abs. 6), einen schriftlichen Antrag vorlegen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der Aufschluss über den Bildungsweg und gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
2. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. ein amtliches Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie oder er nicht im öffentlichen Dienst steht, bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis.

³Über den Zulassungsantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft die Unterlagen und stellt fest, ob die Nebenfächer den Anforderungen des Abs. 6 genügen. ²Sie oder er entscheidet über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung, bestellt drei Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät und bestellt aus diesen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Die Dekanin oder der Dekan setzt den Prüfungstermin fest und lädt die Bewerberin oder den Bewerber mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüferinnen und der Prüfer. ⁴Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers kann die Dekanin oder der Dekan kurzfristig eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestimmen, ohne dass dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Ladung beeinträchtigt wird.

(5) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³Die Anforderungen sollen denen einer Hochschulabschlussprüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) gleichwertig sein.

(6) ¹Hauptfach ist das in der Fakultät für Geowissenschaften vertretene Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde. ²Die Nebenfächer können aus der Fakultät für Geowissenschaften oder aus einer anderen Fakultät gewählt werden, sofern geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. ³Die Nebenfächer müssen dem Promotionsvorhaben angemessen sein; Vorgaben der Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterprüfungs- und Studienordnungen sind zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Promotionsvorprüfung wird innerhalb von zwei Wochen für jedes der drei Fächer abgehalten und dauert jeweils 30 bis 45 Minuten. ²Der Ablauf der einzelnen Fachprüfung ist durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer festzuhalten. ³Der Ausschluss von Prüferinnen und Prüfern wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) ¹Die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die Promotionsvorprüfung ist „bestanden“, wenn alle Fächer „bestanden“ sind. ³Die Promotionsvorprüfung oder die Prüfungen in einem einzelnen Fach gelten als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ⁴Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁵Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁷Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(9) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag an das Dekanat nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer. ³Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung zu stellen. ⁴§ 4 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(10) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung sowie die geprüften Fächer wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden, so erhält sie oder er darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6

Betreuung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) oder von entpflichteten Professorinnen oder Professoren oder Professorinnen oder Professoren, die nach der Hochschulprüfungsverordnung prüfungsberechtigt sind, der Fakultät für Geowissenschaften betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Sie kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) einer anderen Fakultät oder einer promovierten Person einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München (z.B. in Forschungsinstituten oder Industrielabors) betreut werden. ³Im letzteren Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber das Einverständnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät für Geowissenschaften einzuholen. ⁴Dieser oder diesem muss stets Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ⁵Sie oder er vertritt die Arbeit vor der Fakultät und gilt als Betreuerin oder Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung.

(2) ¹Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt der Fakultätsrat für eine geeignete Weiterbetreuung durch eine andere Hochschullehrerin oder durch einen anderen Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät oder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne von Abs. 1 Satz 2. ²Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne von Abs. 1 Satz 2 mit der Weiterbetreuung betraut, so benennt der Fakultätsrat gleichzeitig eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät, der Gelegenheit gegeben werden muss, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten; weiterhin gilt Abs. 1 Satz 5.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber reicht bei der Dekanin oder dem Dekan den Zulassungsantrag zur Einleitung des Promotionsverfahrens ein. ²Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1. einen kurzen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der Aufschluss über den Bildungsweg und ggf. eine ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
2. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. die druckfertige Dissertation (§ 12 Abs. 2) oder Sonderdrucke der Vorabveröffentlichungen bzw. die angenommenen Manuskripte (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4) sowie eine Kopie der Zusammenfassung (§ 12 Abs. 2 Satz 2) auf einem besonderen Blatt, jeweils in doppelter Ausfertigung;

4. eine schriftliche Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass sie oder er mit der Einreichung der Dissertation einverstanden ist; die Annahme als Dissertation im Sinne von § 13 Abs. 6 wird damit nicht vorweg genommen;
5. eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen;
6. eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in Teilen einer anderen Promotionskommission vorgelegt worden ist;
7. ein amtliches Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie oder er nicht im öffentlichen Dienst steht, bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern gegebenenfalls einen entsprechenden Nachweis.

(2) ¹Kann die Bewerberin oder der Bewerber die vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorlegen, so kann die Dekanin oder der Dekan gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen. ²Weiterhin gilt § 8 Abs. 2.

§ 8

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt anhand der gemäß § 7 eingereichten Unterlagen fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen wird. ²Sie oder er kann eine Entscheidung des Fakultätsrates darüber herbeiführen, ob einzelne Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Sind die Angaben oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern; § 4 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so wird die Zulassung von der Dekanin oder vom Dekan abgelehnt. ³Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags auf Zulassung hinzuweisen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Die Zulassung ist außer in den in Abs. 2 genannten Fällen abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind oder die geforderten Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind oder
2. die Dissertation ganz oder in Teilen einer anderen Promotionskommission vorgelegt worden ist.

³Die Zulassung oder Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren

¹Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) nach Beginn der Auslegungsfrist (§ 13 Abs. 5 Satz 1) zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ³Bei Rücknahme vor diesem Zeitpunkt gilt der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren als nicht gestellt.

III. Promotionsverfahren

§ 10

Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind die Dissertation (§ 12) und die Disputation (§ 14).

§ 11

Zeitlicher Ablauf

¹Die Entscheidungen im Promotionsverfahren sollen umgehend getroffen werden. ²Die Begutachtung der Dissertation (§ 13) soll innerhalb von vier Monaten nach der Zulassung zum Promotionsverfahren abgeschlossen sein.

§ 12

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und neue Erkenntnisse enthalten. ²Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein. ³Bei der Dissertation kann es sich auch um eine ausführliche Zusammenfassung verschiedener wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu einem gemeinsamen Dissertationsthema handeln (kumulative Dissertation). ⁴Die Veröffentlichungen müssen in begutachteten Fachjournalen zum Druck angenommen sein.

(2) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges Manuskript vorgelegt werden, und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder in kopierter Form in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Sie muss fest gebunden und paginiert sein, ein Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie eine ausführliche deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung enthalten. ³Es ist gestattet, der Dissertation Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁴Das Bild- und Kartenmaterial darf in Form von Fotokopien eingereicht werden.

(3) Die Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Unmittelbar nach der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8) beauftragt die Dekanin oder der Dekan die Betreuerin oder den Betreuer mit dem ersten Gutachten und ein weiteres Mitglied der Promotionskommission mit dem zweiten Gutachten.

²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Zulassung (§ 8) vorgelegt werden.

(2) ¹Jedes Gutachten muss eine Benotung der Dissertation enthalten. ²Das Gutachten enthält weiterhin eine Empfehlung der Dissertation auf Annahme, auf Annahme mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung, auf Rückgabe zur Umarbeitung oder auf Ablehnung der Dissertation. ³Eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation wird nicht benotet, das weitere Verfahren regelt Abs. 9.

(3) ¹Das Gutachten muss eine der folgenden Noten enthalten:

„magna cum laude“	= 1 (sehr gut)
„cum laude“	= 2 (gut)
„rite“	= 3 (genügend)
„insufficenter“	= 4 oder schlechter (ungenügend)

²Für herausragende Leistungen kann das Prädikat 1* = „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden. ³Der Notenvorschlag „insufficenter“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Dissertation verbunden werden.

(4) ¹Nach Eingang der Gutachten gibt die Dekanin oder der Dekan Dissertation und Gutachten unverzüglich unter den Mitgliedern der Promotionskommission in Umlauf. ²Diese sollen zur Dissertation Stellung nehmen und können begründete Notenvorschläge gemäß Abs. 3 abgeben. ³Innerhalb der Vorlesungszeit sollen die Stellungnahmen spätestens eine, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden.

(5) ¹Weiterhin wird die Dissertation nach Eingang der Gutachten zusammen mit den Gutachten während der Vorlesungszeit für mindestens zwei Wochen und während der vorlesungsfreien Zeit für mindestens sechs Wochen im Dekanat ausgelegt. ²Während der Auslage der Dissertation hat jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät das Recht, die Dissertation zu prüfen und eine Stellungnahme sowie einen begründeten Notenvorschlag abzugeben.

(6) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachten und die Stellungnahmen der Mitglieder der Promotionskommission gemäß Abs. 4 und der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Abs. 5 jeweils eine Benotung mit „rite“ = 3 (genügend) oder besser vorschlagen. ²Wenn die Notenvorschläge der Gutachten übereinstimmen und gemäß Abs. 4 und Abs. 5 keine anderen Noten vorgeschlagen wurden, gilt die Note der Gutachten. ³Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen oder wenn beide Gutachten „insufficenter“ bzw. die Ablehnung empfehlen, entscheidet die Promotionskommission über die Note. ⁴Können sich die Mitglieder der Promotionskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt als Note das bis 0,49 ab- und ab 0,50 aufgerundete arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Promotionskommission. ⁵Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission trifft die Feststellung gemäß den Sätzen 1 und 2.

(7) ¹Besteht nach den in Abs. 6 Satz 1 genannten Gutachten oder Stellungnahmen ein Einwand gegen die Annahme der Dissertation, so beschließt die Promotionskommission über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation oder über die Einholung weiterer Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) oder

entpflichteter Professorinnen oder Professoren oder Professorinnen oder Professoren, die nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind, oder der Fakultät.

²Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Korrekturen oder Ergänzungen vor der Veröffentlichung vorzunehmen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), die gemäß Abs. 5 Einwände formuliert haben, können zur Stellungnahme vor der Promotionskommission aufgefordert werden.

(8) ¹Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, verbleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. ²Die neue Fassung ist innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ³Anstelle der Umarbeitung kann die Bewerberin oder der Bewerber mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers innerhalb dieser Frist auch eine neue Dissertation vorlegen. ⁴§ 4 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Die umgearbeitete Dissertation bzw. die neue Dissertation muss den Mitgliedern der Promotionskommission zur Beurteilung vorgelegt werden. ⁶Weiterhin gelten die Abs. 1 bis 7; eine zweite Umarbeitung oder nochmalige Vorlage einer neuen Dissertation ist ausgeschlossen. ⁷Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(9) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wird durch die Dekanin oder den Dekan über Annahme und Bewertung, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Eine Ablehnung oder eine Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Annahme mit Auflagen ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Bewerberin oder der Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mindestens acht Tage vor der Disputation schriftlich geladen.

(2) ¹Die Disputation wird von der Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Bewerberinnen oder Bewerber sollen in der Disputation belegen, dass sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen.

(3) ¹Die Disputation besteht aus einem öffentlichen Vortrag von 30 Minuten und einer anschließenden Diskussion mit der Promotionskommission; danach kann das Publikum Fragen stellen. ²Bei der Benotung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Ein von der oder dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied der Promotionskommission fertigt über den Ablauf sowie das Ergebnis der Disputation ein Protokoll an, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird. ⁴Die Note ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Disputation mitzuteilen.

(4) ¹Die Bewertung erfolgt gemäß der Skala in § 13 Abs. 3. ²Die Disputation ist nicht bestanden bei Benotung mit „insuffizienter“. ³Die Note „summa cum laude“ kann für die Disputation nicht vergeben werden. ⁴§ 13 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal wiederholt werden. ²Ein Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der Disputation gestellt werden. ³§ 4 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) § 5 Abs. 8 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 15

Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich beendet, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote wird ermittelt, indem die Note der Dissertation mit 1,5 multipliziert wird, die Note der Disputation addiert und die Summe durch 2,5 geteilt wird. ²Die Gesamtnote lautet:

1 und 1,4	= „magna cum laude“
1,6 bis 2,4	= „cum laude“
2,6 bis 3,0	= „rite“

(3) Die Gesamtleistung wird mit „summa cum laude“ (ausgezeichnet) und mit der Gesamtnote 1* festgesetzt, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ und die Disputation mit „magna cum laude“ bewertet wurden.

(4) ¹Über das Ergebnis des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen Zwischenbescheid. ²Der Zwischenbescheid enthält die Gesamtnote, Titel und Note der Dissertation und die Note der Disputation. ³Der Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels; dies ist im Zwischenbescheid zu vermerken.

(5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsverfahren nicht bestanden, so erhält sie oder er darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

IV. Druck der Dissertation

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach bestandenem Promotionsverfahren muss die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich machen. ²Wenn die Promotionskommission die Annahme der Dissertation gemäß § 13 Abs. 7 Satz 2 mit Auflagen verbunden hat, so ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen und von dieser eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt wurden.

(2) ¹Das Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) gestellt wurde. ²Auf der Innenseite der Dissertation sind die Betreuerin oder der Betreuer sowie die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter und der Tag der Disputation aufzuführen.

(3) ¹Ist die Dissertation sehr umfangreich, kann die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation zu veröffentlichen. ²Dieser Teil muss die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten.

§ 17 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zwischenbescheides über das Promotionsverfahren sechs gebundene Exemplare der Dissertation, eine digitale Version und zwei Formblätter für die Abgabe von elektronischen Dissertationen bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeben, soweit nicht die Regelung des Abs. 3 anzuwenden ist.

(2) ¹Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ²Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) und den Sondersammelgebietsbibliotheken der DFG ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek prüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben. ⁴Eine digitale Version, die den Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entspricht, erfüllt nicht die Ablieferungspflicht.

(3) ¹Die in Abs. 1 genannte Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation entfällt, wenn

1. die Dissertation als kumulative Dissertation (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vorgelegt wurde,

oder

2. die Dissertation als Buch publiziert wird.

²In diesen Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber sechs Exemplare der Veröffentlichungen bzw. des Buches abliefern. ³Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. ⁴Es entfällt die Abgabe der digitalen Version an die Universitätsbibliothek.

(4) Wurde gemäß § 16 Abs. 3 nur ein Teil der Dissertation veröffentlicht, so sind zusätzlich zwei ungekürzte gebundene Exemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek abzugeben.

(5) Auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare um bis zu zwei weitere Jahre verlängern; § 4 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Bei einer Abgabe nach Abs. 1 kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann; die Universitätsbibliothek erteilt hierüber eine entsprechende Bescheinigung. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt und zweimal verlängert werden.

(7) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgeliefert, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

V. Promotionsurkunde

§ 18

Ausstellung der Promotionsurkunde

(1) Nach Bestehen des Promotionsverfahrens und Erfüllung der Ablieferungspflicht wird durch Überreichen einer Urkunde an die Bewerberin oder den Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels verliehen.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die Promotion, nennt den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. ²Sie ist unterschrieben von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan und versehen mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München. ³Sie ist auf den Tag der Disputation ausgestellt.

§ 19

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann auf Beschluss des Fakultätsrates nach 50 Jahren erneuert werden.

VI. Ehrenpromotion

§ 20

Verfahren

(1) ¹Die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. phil. h.c. erfolgt auf Antrag von mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät für Geowissenschaften. ²Der Antrag muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung der oder des zu Ehrenden enthalten. ³Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss in einer Sitzung mit Zweidrittel-Mehrheit. ⁴Die Einladung zur Sitzung muss darauf hinweisen, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die öffentliche Überreichung einer Promotionsurkunde, in der die Leistungen der oder des Promovierten dokumentiert werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21

Folgen einer Täuschung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber im Laufe des Promotionsverfahrens getäuscht, so muss der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären und ggf. das Prüfungszeugnis und die Urkunde einziehen.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promo-

tionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Betroffene oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Geowissenschaften vom 30. Juli 1997 (KWMBI II S. 483), geändert durch Satzung vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2004 S. 732), mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

(2) Promotionsverfahren, zu denen eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften vom 30. Juli 1997 (KWMBI II S. 483), geändert durch Satzung vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2004 S. 732), zu Ende geführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bei der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der hier vorliegenden Promotionsordnung.

Anhang

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach §§ 4 bis 9 dieser Promotionsordnung vorliegen,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber sich verpflichtet, jeweils nur einen Dokortitel, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder den der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen und
 4. der Ludwig-Maximilians-Universität München im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Promotion keine Kosten entstehen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist seitens der ausländischen Universität/Fakultät von
- der Betreuerin oder des Betreuers,
 - der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines Mitglieds eines vergleichbaren Gremiums und
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterschreiben.
- ³Seitens der der Ludwig-Maximilians-Universität München wird die Vereinbarung von
- der Betreuerin oder des Betreuers,
 - der bzw. bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Rektorin bzw. dem Rektor unterschrieben.
- ⁴Die Vereinbarung wird in deutscher Sprache abgefasst. ⁵Die Ludwig-Maximilians-Universität München übernimmt im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Promotion keine Kosten.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber den Dokortitel der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. August 2006, Nr. IA3 – H/436/06.

München, den 18. August 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 18. August 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 18. August 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2006.